

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Die folgende Genossenschaft ist unter dem Namen Faircapital Konsumenten-Genossenschaft («die Genossenschaft») eingetragen, als eine Genossenschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Freienbach (SZ), gemäss diesen Statuten und im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Auf Englisch nennt sich die Genossenschaft «Faircapital Consumer Cooperative» und auf Französisch «Faircapital Cooperative de Consommateurs». Übersetzungen in weitere Sprachen, mit oder ohne Eintragung, werden vorbehalten.

Artikel 2 – Zweck

Das Hauptziel der Genossenschaft besteht darin, durch gemeinsames Handeln die spezifischen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern oder zu schützen, indem die nachhaltige Entwicklung des fairen Handels und des Fairtrade-Ökosystems gefördert wird, insbesondere indem alternative Handelsmodelle für einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Fairtrade zertifizierte Produzenten, Hersteller und Händler entwickelt werden, wodurch Projekte zur Steigerung des Angebots unterstützt werden und damit den Mitgliedern ein bevorzugter Zugang zu Fairtrade-zertifizierten Produkten ermöglicht wird. Die Genossenschaft anerkennt die Bedeutung gemeinsamer Standards für einen faireren Warenhandel, wie sie von Fairtrade Labeling Organizations International e.V. definiert und von ihren Mitgliedern wie der Max Havelaar-Stiftung (Schweiz) gefördert werden. Während Organisationen des Fairtrade-Ökosystems daher Vorrang haben sollten, kann der Zugang zu Finanzierungs- und Unterstützungsaktivitäten auch anderen Fair-Trade-Akteuren gewährt werden, wenn dies im besten Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder liegt. Jede Aktivität, die den fairen Handel fördert, kann initiiert oder unterstützt werden. Die Genossenschaft will anhand ihres Beispiels zeigen, dass es durch gemeinsame Tätigkeiten durchaus möglich ist, verantwortungsbewusste und profitable Geschäfte zu betreiben und gleichzeitig den fairen Handel zu fördern. In einem gemeinschaftlichen Ansatz werden von der Genossenschaft neue Technologien zum Nutzen ihrer Mitglieder und zur Erreichung ihrer Ziele eingesetzt. Im Einklang mit ihren Ressourcen wird die Genossenschaft ihre Tätigkeiten im öffentlichen Interesse auf alle in den oben genannten Bereichen tätigen Dritten ausdehnen, die ihre Philosophie teilen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Patente oder Lizenzen erwerben und/oder nutzen, Niederlassungen in der Schweiz oder im Ausland errichten, ähnliche oder verwandte Unternehmen erwerben oder gründen oder direkte, indirekte Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an einem im Bereich des fairen Handels tätigen Unternehmen, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft halten in der Schweiz oder im Ausland im, mit dem Ziel, die Entwicklung solcher Unternehmen verantwortungsvoll zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann die Genossenschaft alle kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem Ziel stehen. Die Genossenschaft kann unbewegliches Vermögen erwerben, halten und verwalten und Wertpapiere halten, wenn dies im Zusammenhang mit der Förderung ihres Gegenstandes steht.

.II. Mitglieder

Artikel 3 – Aufnahme von Mitgliedern

Jede natürliche oder juristische Person, Gemeinschaft oder öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Rechtsstatus, ob schweizerisch oder nicht schweizerisch, kann die Mitgliedschaft beantragen, indem sie das Anmeldeformular und die Erklärung der Mitgliedschaft zu diesem Zweck ausfüllt und unterschreibt und die bedingungslose Annahme der vorliegenden Artikel erklärt. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein an der Genossenschaft erwerben und während der gesamten Mitgliedschaft das Eigentum an diesem Anteil behalten. Mit formeller Zeichnung von mindestens einem Anteilschein genehmigt die Verwaltung den Antrag auf Mitgliedschaft, welche erst validiert und registriert werden kann, wenn die Zeichnung ordnungsgemäss vollständig bezahlt wurde. Die Generalversammlung kann andere Bedingungen für die Mitgliedschaft anwenden. Die Verwaltung kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Artikel 4 – Verlust der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaftsstatus kann durch freiwilligen Rücktritt, Tod (bei einer natürlichen Person), Verlust des Rechtsstatus (bei einer juristischen Person) oder Ausschluss aus wichtigem Grund erlöschen. Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, per Einschreiben oder auf elektronischem Wege, seinen Austritt erteilen, ohne Zweifel an der Identität und der zum Ausdruck gebrachten Absicht von dem scheidenden Mitglied. Die Verwaltung kann den Ausschluss eines Mitglieds unter Angabe der Gründe im Falle einer Gefährdung der Interessen der Genossenschaft anordnen. Das betreffende Mitglied kann bei der Generalversammlung Berufung einlegen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine anderen Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft als die Rückzahlung der Anteilscheine.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 5 – Anteilscheine, Betrag, Teilung, obligatorische / optionale Anteilscheine und Zertifikate

Die Genossenschaft gibt bei Zeichnung und nach vollständiger Zahlung Anteilscheine zu je CHF 5000 Nennwert aus. Die Genossenschaft kann am 1. Tag eines jeden Geschäftsjahres (1. Juli) unter den gleichen Bedingungen neue Anteilscheine ausgeben. Die Anteilscheine werden in das von der Verwaltung geführte Mitgliederregister eingetragen. Ein Mitglied muss jederzeit einen obligatorischen Anteilschein behalten, um als solches anerkannt zu werden. Jedes Mitglied kann optionale Anteilscheine bis zu maximal zehntausend pro Mitglied zeichnen, erwerben oder halten. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, den Nennwert des Genossenschaftsanteils entweder durch Erhöhen oder Verringern (Aufteilen) dieses Wertes zu ändern. Im Falle einer Aufteilung würde die sich daraus ergebende Anzahl von Anteilscheinen, die für ein Mitglied mehr als zehntausend beträgt, dennoch durch eine besondere Angabe im Mitgliederregister ordnungsgemäss anerkannt. Die Generalversammlung ist befugt, über eine solche Änderung zu entscheiden. Artikel 854 des schweizerischen Obligationenrechts ist vorbehalten. Die Genossenschaft stellt im Namen jedes Mitglieds eine Bescheinigung aus, in der die Mitgliedschaft

und die Anzahl der gehaltenen Anteilscheine entsprechend der Eintragung im Mitgliederregister dokumentiert sind, die vom Präsidenten und Sekretär der Verwaltung unterzeichnet wurde. Diese Bescheinigung wird nur als Nachweisdokument und unter keinen Umständen als Wertpapier ausgestellt. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Zertifikate jederzeit der tatsächlichen Situation entsprechen, und annulliert oder ersetzt alle Zertifikate, die geändert werden müssen.

Artikel 6 – Ausgabegebühr

Die Mitglieder müssen zusätzlich zum Nennwert jedes Anteilscheins die Stempelsteuer des Bundes zum derzeit geltenden Satz und eine von der Verwaltung festgelegte Ausgabegebühr als Prozentsatz des Nennwerts der Anteilscheine zahlen. Die Ausgabegebühr soll die Gründungskosten der Gesellschaft und die Kosten für die Ausgabe von Anteilscheinen und Aktienzertifikaten sowie die Führung des Mitgliederregisters und der damit verbundenen Veröffentlichungen decken. Der nach Zahlung der oben genannten Kosten verbleibende Restbetrag wird nicht auf das Kapitalkonto überwiesen, sondern einem Sonderkonto zugeordnet, das alle künftigen Kosten abdeckt, die in direktem Zusammenhang mit dem Wachstum der Genossenschaft stehen.

Artikel 7 – Abtretung und Verpfändung

Anteile an der Genossenschaft können nach vollständiger Einzahlung an Dritte abgetreten werden, sofern diese als Mitglied zugelassen sind. Der Abtretungsempfänger muss einen schriftlichen Zulassungsantrag stellen, in dem er seine bedingungslose Annahme dieser Statuten erklärt. Als Mitglied anerkannt wird er erst, wenn die Verwaltung den Antrag ordnungsgemäss genehmigt und ihn in das Mitgliederregister eingetragen hat. Das Mitglied, das alle seine obligatorischen und optionalen Anteile an der Genossenschaft überträgt, verliert seinen Status als Mitglied. Das Mitglied behält die mit diesem Status verbundenen Rechte und Pflichten, bis die Entscheidung über die Aufnahme seines Nachfolgers getroffen und sein Name aus dem Mitgliederregister gestrichen und das neue Mitglied hinzugefügt wurde.

Anteilscheine dürfen nur an andere Mitglieder oder an die Genossenschaft verpfändet werden.

Artikel 8 – Rückerstattung von Anteilscheinen

Bei Verlust der Mitgliedschaft werden dem Mitglied seine Anteilscheine nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet. Für die Erstattung gilt der Wert der Anteilschein, der auf der Grundlage des Jahresabschlusses berechnet und von der Generalversammlung des Geschäftsjahres genehmigt wurde. Der erstattete Betrag darf jedoch den Gesamtnennwert des betreffenden Anteilscheins nicht überschreiten. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die gleiche Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. Das Recht der Genossenschaft auf eine angemessene Entschädigung (Widerrufsgebühr) bleibt ebenfalls vorbehalten, sofern eine solche Entschädigung durch Verwaltungskosten und externe Kosten gerechtfertigt werden kann. Während der gesamten Verlängerungsfrist der Rückerstattung von Anteilscheinen hat das Mitglied Anspruch auf eine Dividende gemäss Artikel 28. Weitere Eigentums- oder Mitgliedschaftsrechte sind ausgeschlossen.

Artikel 9 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Artikel 10 – Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind folgende:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Die Verwaltung;
- C. Die Geschäftsleitung;
- D. Die Revisionsstelle.

A. Befugnisse der Generalversammlung

Artikel 11 - Allgemeine Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Artikel 12 - Unveräußerliche Rechte und Befugnisse

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende unveräußerliche Rechte:

1. Festlegung und Änderung der Statuten;
2. Wahl oder Widerrufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Abnahme des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und über die Verteilung der daraus resultierenden Gewinne und insbesondere über die Verteilung etwaiger Überschüsse zu entscheiden;
5. Entlastung der Mitglieder der Verwaltung und Genehmigung deren Vergütung;
6. Änderung des Nennwerts des Genossenschaftsanteils entweder durch Erhöhen oder durch Verringern (Aufteilen)
7. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung;
8. Genehmigung von Reglementen und Richtlinien der Genossenschaft
9. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Über alle Vorschläge zu entscheiden, die von der Verwaltung oder von Mitgliedern vorgelegt wurden;
11. Beschlussfassung über die Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Genossenschaft.

Artikel 13 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung oder einem Zehntel der Mitglieder und gegebenenfalls von der Revisionsstelle oder den Liquidatoren einberufen. Sie findet jedes Jahr in den sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Der Sitzungstermin wird an der

vorherigen Generalversammlung festgelegt oder spätestens 3 Monate vor der Sitzung mitgeteilt. Die Generalversammlung wird physisch abgehalten, wobei sobald das anwendbare Recht eine Option zur virtuellen Teilnahme an Versammlungen und zur Fernabstimmung zulässt, dies ermöglicht werden soll. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, mindestens zwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin, durch ein Schreiben in elektronischer Form, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per Post, an jedes Mitglied unter der im Mitgliederregister angegebenen Adresse. In der Einberufung müssen die Tagesordnung und gegebenenfalls Vorschläge oder andere von der Verwaltung angesprochene Angelegenheiten angegeben werden. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern mitgeteilt werden, dass der Jahresabschluss, der Bericht der Verwaltung und der Bericht der Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung am Sitz der Genossenschaft erhältlich sind und dass jedes Mitglied eine Kopie dieser Dokumente beantragen kann, welche so schnell wie möglich zugesandt werden muss. Über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäss auf der Tagesordnung stehen, kann keine Entscheidung getroffen werden, es sei denn, es wird vorgeschlagen, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, besondere Kontrollen einzurichten oder mit einstimmiger Entscheidung auf die Anwesenheit der Abschlussprüfer zu verzichten. Jeder einzelne Vorschlag, der der Generalversammlung vorgelegt wird, wird auf die Tagesordnung (Traktandenliste) der folgenden Versammlung gesetzt, sofern er von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird.

Artikel 14 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann abgehalten werden, wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält. Die Revisionsstelle kann bei Bedarf auch eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie kann auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden, die der Verwaltung einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Punkte stellen müssen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die ausserordentliche Generalversammlung wird gemäss den für ordentliche Generalversammlungen geltenden Regeln einberufen.

Artikel 15 – Vorsitzender und Sekretär

Die Sitzung wird vom Präsidenten der Verwaltung oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Präsidenten oder, falls er auch abwesend ist, von einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Der Sekretär der Verwaltung führt Protokoll. Wenn der Sekretär nicht verfügbar ist, ernennt der Vorsitzende einen anderen Sekretär, der das Protokoll erstellt.

Artikel 16 – Stimmrecht in der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Das Stimmrecht kann durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden, das über eine schriftliche Vollmacht verfügen muss. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, einschliesslich sich selbst.

Artikel 17 – Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt ihre Vertreter mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Statuten. Die Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Im Falle eines Unentschiedens findet sofort eine zweite Abstimmungsrunde statt. Wenn die zweite Abstimmung ebenfalls zu einem Unentschieden führt und sofort eine Entscheidung getroffen werden muss, hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Artikel 18 – Besondere Umstände, qualifiziertes Mehr, Änderungen der Statuten und Auflösung

Eine Mehrheit von drei Vierteln aller im Mitgliederregister aufgeführten Mitglieder ist erforderlich, um die Statuten zu ändern oder die Auflösung der Genossenschaft anzuordnen. Eine Ausnahme kann das schweizerische Gesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vorsehen.

Artikel 19 – Protokoll

Alle Beschlüsse der Generalversammlung müssen in Protokollen festgehalten werden, die unverzüglich vom Sekretär erstellt und von diesem und dem Vorsitzenden der Versammlung ordnungsgemäss unterzeichnet werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Generalversammlung zugestellt.

B. Die Verwaltung

Artikel 20 – Zusammensetzung und Amtszeit

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, jedoch nicht mehr als 9. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen. Die Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und können am Ende ihrer Amtszeit für maximal 2 zusätzliche Amtszeiten wiedergewählt werden.

Artikel 21 – Organisation, Entscheidungen und Protokolle

Die Verwaltung konstituiert sich selbst und ernennt einen Präsidenten, einen stellvertretenden Präsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär kann auch ein Nicht-Vorstandsmitglied sein und muss nicht unbedingt Mitglied der Genossenschaft sein. Die Verwaltung kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung und externen Sachverständigen zusammensetzen. Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder physisch anwesend sein, damit die Entscheidungen gültig sind. Verwaltungsentscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident die ausschlaggebende Stimme. Die Beschlüsse der Verwaltung können in Form eines Zirkularbeschluss getroffen werden. Solche

Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Alle Verwaltungssitzungen müssen in Protokollen aufgezeichnet werden, die sofort vom Sekretär erstellt und von diesem und dem Vorsitzenden der Sitzung ordnungsgemäss unterzeichnet werden. Virtuelle Verwaltungssitzungen können physische ersetzen, sobald das geltende Recht dies zulässt.

Artikel 22 – Einberufung von Vorstandssitzungen

Die Verwaltung wird von ihrem Präsidenten bei Bedarf auf der Grundlage der geschäftlichen Anforderungen mindestens drei Wochen im Voraus einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Zwei Mitglieder der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung können den Vorsitzenden auffordern, eine Sitzung einzuberufen, und müssen die Gründe angeben.

Artikel 23 – Befugnisse

Die Verwaltung ist verantwortlich für die Führung, Überwachung und Kontrolle der Genossenschaft. In Übereinstimmung mit ihrer allgemeinen Pflichten gemäss Artikel 902 des schweizerischen Obligationenrechts hat die Verwaltung die folgenden nicht übertragbaren Pflichten:

1. Verwaltung der im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind;
2. Festlegung der Organisation der Genossenschaft;
3. Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft;
4. Festlegung der Grundsätze für Rechnungslegung, Finanzkontrolle und Finanzplanung;
5. Überwachung der Geschäftsleitung, um sicherzustellen, dass sie das Gesetz, die vorliegenden Statuten und die Genossenschaftsbestimmungen einhalten;
6. Genehmigung des Jahresabschlusses und das Erstellen des Lageberichts;
7. Beauftragung einer Geschäftsleitung und Festlegung der Vertragsbeziehungen der Geschäftsleitung;
8. Genehmigung der an die Geschäftsleitung gezahlten Gebühren;
9. Einberufung der Generalversammlung und Festlegung ihrer Tagesordnung;
10. Information der Gerichte im Falle einer Überschuldung;
11. Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Investitionen;
12. Bezeichnen der Personen, die die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien für die Genossenschaft führen;
13. Entscheidungen in Bezug auf Anteilscheine zu treffen, vorbehaltlich der diesbezüglichen gesetzlichen Befugnisse der Generalversammlung;
14. Vorbereitung der Grundsätze der Anlagepolitik in Übereinstimmung mit dem Ziel der Genossenschaft;
15. Im Allgemeinen entscheidet die Verwaltung über alle Angelegenheiten, die weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ gesetzlich oder nach diesen Statuten vorbehalten sind.

C. Geschäftsleitung

Artikel 24 – Geschäftsleitung

Gemäss Artikel 898 Absatz 1 des schweizerischen Obligationenrechts wird die Geschäftsleitung der Genossenschaft zunächst gemäss den von der Verwaltung festgelegten vertraglichen Bestimmungen der Faircapital SA übertragen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind von der Verwaltung festgelegt. Die Gebühren können jedes Jahr von der Verwaltung angepasst werden und werden der Generalversammlung mitgeteilt. Die Geschäftsleitung ist in beratender Funktion bei der Sitzung der Verwaltung anwesend.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 25 – Die Revisionsstelle

Auf Antrag der Verwaltung wählt die Generalversammlung ein als Revisionsexpertin zugelassenes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss und den Bericht der Verwaltung gemäss den allgemein anerkannten Prüfungsstandards.

Die Aufgaben und Verantwortungen der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 26 – Governance und Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle und ihre jeweiligen Geschäftspartner, die gemäss den Bestimmungen dieser Satzung in den Angelegenheiten der Genossenschaft tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt, im Interesse der Genossenschaft, handeln. In Übereinstimmung mit hohen ethischen Standards müssen sie die Verwaltung ehrlich über Interessenkonflikte zwischen ihren direkten oder indirekten persönlichen Interessen und denen der Genossenschaft oder einer von der Genossenschaft kontrollierten Einrichtung informieren. In solchen Fällen müssen sie sich jeglicher Handlungen oder Unterlassungen und der Teilnahme an Beratungen oder Entscheidungen enthalten, die durch einen solchen Konflikt beeinflusst werden könnten. Die Mitglieder der Verwaltung bestätigen jährlich schriftlich, dass sie keine anderen Interessenkonflikte als zuvor offengelegt haben. Die Verwaltung kann über Massnahmen entscheiden, die er für angemessen hält, um sicherzustellen, dass solche Angelegenheiten zufriedenstellend gelöst werden. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn den allgemeinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft persönliche Interessen oder die eines engen Freundes oder Verwandten oder die eines Dritten, dem die Loyalität grundsätzlich oder tatsächlich geschuldet wird, widersprechen. Wenn ihre Entscheidungen und Vorschläge unterschiedliche Geschäftspartner in unterschiedlichem Masse betreffen können, muss die Verwaltung sicherstellen, dass alle fair behandelt werden.

V. Buchhaltung; Verwendung des Jahresgewinns

Artikel 27 – Geschäftsjahr und Lagebericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet jedes Jahr am 30. Juni. Das erste Jahr endet am 30. Juni 2021. Jedes Jahr wird eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres der Genossenschaft endet. Der Jahresabschluss muss in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Grundsätzen guter Rechnungslegungspraxis erstellt werden. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung muss die Genossenschaftsverwaltung den Jahresabschluss, den Lagebericht der Verwaltung und den Revisionsbericht am Sitz der Genossenschaft einreichen. Von der eingeschränkten Revision ausgenommen ist das erste Geschäftsjahr, welches am 30. Juni 2021 endet.

Artikel 28 – Gewinnverteilung

Nach den von der Verwaltung als notwendig erachteten Abschreibungen und sonstigen Rückstellungen werden die aus der Bilanz resultierenden Gewinne wie folgt verwendet:

1. Mindestens 10% als gesetzliche Reserve gemäss Artikel 860 Absatz 1 des schweizerischen Obligationenrechts, bis diese Reserve mindestens ein Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht.
2. Eine erste Dividende an die Mitglieder bis zu 3% des Genossenschaftskapitals.
3. Der nach den oben genannten Zuweisungen verbleibende Nettosaldo wird der Generalversammlung in der Reihenfolge ihrer Priorität für Folgendes zur Verfügung gestellt:
 - a) 30% für die Bildung weiterer Reserven zur Deckung der Anlagerisiken;
 - b) Eine zusätzliche Dividende an die Mitglieder bis zu dem gemäss Artikel 859 des Obligationenrechts zugelassenen Höchstbetrag.
4. Der verbleibende Betrag wird nach Ermessen der Generalversammlung auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Vorschlag eines Einzelnen, der von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird, zugeteilt.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 29 – Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft wird der nach Begleichung aller Schulden verbleibende Überschuss zunächst zur Erstattung der Anteile an der Genossenschaft verwendet. Ein nach Erstattung der Genossenschaftsanteile ausbezahlter Liquidationsüberschuss soll zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten verwendet werden, die dem Zweck der Genossenschaft ähnlich ist.

VII. Hinweise und Mitteilungen

Artikel 30 – Offizielles Kommunikationsmedium

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen

Handelsamtsblatt. Die Verwaltung kann beschliessen, Veröffentlichungen über andere Kanäle zu veröffentlichen.

Artikel 31 – Schlichtung

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft oder den Genossenschaftsorganen sowie Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Geschäft der Genossenschaft, die nicht in einer privaten Ad-hoc-Schlichtung beigelegt wurden, können der Gerichtsbarkeit vorgelegt werden, in der sich der Sitz der Genossenschaft befindet.

Artikel 32 – Datum des Inkrafttretens

Die vorliegenden Statuten wurden von der am heutigen Tag abgehaltenen Gründungsversammlung einstimmig angenommen. Sie werden ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Die Verwaltung der Genossenschaft ist dafür verantwortlich, alle diesbezüglichen Formalitäten zu erledigen.

Ort und Datum

Pfäffikon SZ, 28. Januar 2021

Präsident:



Vizepräsident:

